



- Beim **Überholen** muss jedes Fahrzeug dem zu überholenden Fahrzeug nach den Regeln der SeeSchStrO und KVR ausweichen.
- Fahrzeuge, die als sog. „**Wegerechtsschiffe**“ gekennzeichnet sind haben **absoluten** Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.
- Auf der Alster und ihren Kanälen und Fleeten müssen Sportfahrzeuge sich so verhalten, dass **Fahrgastschiffe und Schleppzüge nicht behindert** werden.
- Das Befahren der Alster und ihrer Kanäle oberhalb der Schaartorschleuse durch **Fahrzeuge mit Maschinenantrieb** (auch E-Motoren) bedarf der **Erlaubnis** der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Fahrgeschwindigkeit

- Im Hamburger Hafen beträgt die zulässige **Höchstgeschwindigkeit** für Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb **12 Knoten (22 km/h)** durchs Wasser.
- Auf folgenden Verkehrswegen beträgt die zulässige **Höchstgeschwindigkeit**, soweit örtlich durch Schifffahrtszeichen nichts anderes bestimmt ist, für alle Fahrzeuge mit Maschineantrieb **4,3 Knoten (8 km/h)**:
 - Alster u. ihre Kanäle und Fleete
 - Bille und ihre Kanäle
 - Hammerbrookkanäle
 - Fleete der Speicherstadt
 - Dove Elbe oberhalb der Tatenberger Schleuse, Neuer Schleusengraben und Schleusengraben
 - Steinwerder Kanäle
 - Wilhelmsburger Kanäle
 - Harburger Binnenhafen und seine Kanäle
- Generell ist die Geschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so zu verringern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden.

Fahrbeschränkungen bei verminderter Sicht:

- Sportfahrzeuge ohne Radar und UKW-Sprechfunk dürfen den Hamburger Hafen bei verminderter Sicht nur befahren, wenn
- beim Fahren in einem Fahrwasser (dem Fahrwasserverlauf folgend) mindestens ein Ufer;
 - beim Queren eines Fahrwassers ständig beide Ufer sichtbar sind.

Verkehrsverbot in Tankschiffhäfen:

Sportfahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in Tankschiffhäfen verkehren.
Tankschiffhäfen – durch eine entsprechende Hinweistafel an der Einfahrt bzw. im Uferbereich gekennzeichnet – sind:

- Köhlfleethafen
- hinterer Teil des Petroleumhafens
- Hohe-Schaar-Hafen
- Seehafen 4 (Harburg)
- Teilbereich der Rethe
- Neuhöfer Hafen
- Kattwykhafen
- Blumensandhafen
- Schluisgrovehafen

(* Texte des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes (HVSchG) und der Hafenverkehrsordnung (HVO) können Sie unter www.landesrecht.hamburg.de im Internet einsehen.

Auskünfte erteilt Ihnen

WSP 02 Grundsatzangelegenheiten Fachstab WSP

Wilstorferstraße 100
21073 Hamburg.
Tel. 040 4286-65042
E-Mail: wsp02fachstab@polizei.hamburg.de



Die Fahr- und Ausweichregeln im Hamburger Hafen und in den Randgebieten unterscheiden sich von den auf Seeschiffahrtsstraßen und der Hohen See geltenden Regeln durch verschiedene Spezialvorschriften, die der Sportbootführer kennen muss, damit er sein Fahrzeug sicher zu führen vermag. Dieses Merkblatt soll ihm dabei eine Hilfe sein.

Allgemeines

Der Geltungsbereich des HVSchG umfasst

- alle Elbarme und die mit ihm in Verbindung stehenden Gewässer zwischen Oortkaten (Elb-km 607,5) und Tinsdal (Elb-km 639), sowie
- die Randgebiete:
Alster und Bille mit ihren Kanälen und Fleeten, Dove-Elbe, Gose-Elbe, Neuer Schleusengraben bis Serrahnwehr, die Häfen Oortkaten und Zollenspieker

Im Hamburger Hafen und den Randgebieten gelten **zunächst die hafenspezifischen Schifffahrtsverkehrsregeln**:

- Haferverkehrs- und Schifffahrtsgesetz (HVSchG) und
- Haferverkehrsordnung (HVO)

Sofern in den beiden vorgenannten Vorschriften ein Sachverhalt nicht geregelt ist, finden darüber hinaus in folgender Reihenfolge Anwendung:

- Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) und
- Kollisionsverhütungsregeln (KVR)

Dabei gilt der Grundsatz, dass, wenn gleichartige Sachverhalte (z.B. Vorfahrt oder Lichterführung) in den o. g. Verkehrsvorschriften unterschiedlich geregelt sind, die jeweils örtliche Spezialvorschrift Vorrang hat, d.h. HVSchG und HVO haben Vorrang vor der SeeSchStrO, letztere wiederum Vorrang vor den KVR. Ist dagegen in einer vorrangigen Vorschrift ein Sachverhalt nicht geregelt (z. B. Grundsätzliches zu Positionslampen und Signalkörpern), greift zunächst die – in der Reihenfolge wie oben dargestellt – „nächste“ Vorschrift (SeeSchStrO). Sofern auch dort keine Regelung vorhanden ist, kommen schließlich die KVR zum Tragen.

In den Häfen Oortkaten und Zollenspieker sind die Vorschriften der Binnenschiffahrtsstraßenordnung anzuwenden.

Wichtige Begriffe des Haferverkehrsrechts

„Fahrwasser“

Alle Verkehrswege und -flächen (von Ufer zu Ufer) sind Fahrwasser im Sinne der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Das gilt auch für die Wasserflächen außerhalb des „Tonnenstrichs“ auf den Teilen der Unterelbe im Hafengebiet und in anderen Teilen des Hafens.

Im Hamburger Hafen zeigen Fahrwassertonnen, ähnlich wie die oberhalb der Elbbrücken (über die Norder- und Süderelbe) verwendeten Fahrwasserbaken, nur die tiefste Rinne des Fahrwassers an.

„**Fahrwasser**“ sind im Hamburger Hafen und den Randgebieten untergliedert in „Hauptfahrwasser“, „Nebefahrwasser“ und „Sonstige Verkehrsflächen“. (Diese Dreiteilung ist insbesondere von Bedeutung hinsichtlich der Vorfahrt beim Fahrwasserwechsel etc.)

- „Hauptfahrwasser“ – sind die Norder- und Unterelbe (mit Ausnahme der Fläche nördlich der Linie vom Sandtorhöft entlang den Ponton- und Landeanlagen bis zur Südostecke Ausrüstungskai Altona)
- „Nebefahrwasser“ – sind Köhlfleet, Finkenwerder Vorhafen, Parkhafen, Köhlbrand, Süderelbe, Kuhwerder Vorhafen und der südliche Reiherstieg von der Rethe bis zur Schleuse mit Ausnahme der Binnenschiffsliegeplätze am Eversween.
- „Sonstige Verkehrsflächen“ – sind alle anderen Wasserläufe und -flächen, Hafenbecken und Kanäle im Hamburger Hafen und den Randgebieten.

Fahr- und Ausweichregeln

Rechtsfahrgebot und Ausnahmen

- Grundsätzlich ist überall die rechte Seite des Fahrwassers einzuhalten. Die Benutzung der linken Fahrwasserseite ist nur ausnahmsweise, und zwar nur auf kurzen Strecken zwischen benachbarten Hafenbecken, Einfahrten oder Liegeplätzen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Gefährdung der durchgehenden Schifffahrt ausgeschlossen werden kann. Das Rechtsfahrgebot gilt nicht nur in der betonten Fahrrinne, sondern von Ufer zu Ufer (siehe unter „Fahrwasser“).
- Oberhalb der Norder- und Süderelbbrücken bis zur oberen Hafengrenze bei Oortkaten sind Fahrwasserbaken wie auf der Binnenschiffahrtsstraße Elbe aufgestellt. Die Baken bezeichnen hier den Verlauf der tieferen Fahrrinne innerhalb des von Ufer zu Ufer reichenden Fahrwassers, die wegen ihres Tiefgangs auf die tiefe Fahrrinne angewiesen sind, dürfen vom Rechtsfahrgebot abweichen, soweit sie der Fahrrinne folgen müssen. Alle anderen Fahrzeuge müssen die – in Fahrtrichtung gesehen – rechte Fahrwasserseite benutzen.
- Sportfahrzeuge können auf der Binnen- und Außenalster die linke Fahrwasserseite benutzen, wenn dies die Verkehrslage erlaubt.

Ausnahmen sind möglich, wenn es wegen eines Verkehrshindernisses oder eines Begegnungs- oder Überholmanövers nicht möglich ist, auf der rechten Fahrwasserseite zu fahren.

Beim Begegnen ist stets nach Steuerbord auszuweichen.

- Segelfahrzeuge, die kreuzen müssen, dürfen die durchgehende Schifffahrt nicht behindern.
- Auslaufende Sportfahrzeuge dürfen im Hauptfahrwasser zwischen Rüschanal und unterer Hafengrenze bei Tinsdal die Wasserflächen südlich des südlichen Tonnenstrichs benutzen. Es sind dort die Vorschriften der Kollisionsverhütungsregeln/Seeschiffahrtsstraßenordnung zu beachten.
- Abweichend von dem o. g. Rechtsfahrgebot gilt für **Fahrzeuge unter Ruder** (Kanus, Kajaks etc.) Folgendes:
Auf der Norderelbe zwischen Niederhafen und Fischereihafen müssen sie an der Nordseite hinter den Landungsanlagen fahren; sie dürfen sich in beiden Fahrtrichtungen außerhalb der Fahrrinne sowohl auf der Süderelbe ab der Retheinfahrt bis zur Brücke des 17. Juni auf der Ostseite als auch auf der Süder- und Oberelbe zwischen der Brücke des 17. Juni und der Hafengrenze bei Oortkaten nahe dem südlichen Ufer halten.

Vorfahrt

Fahrzeuge, die ein **Hauptfahrwasser** benutzen, haben **Vorrang vor** den aus Nebefahrwassern oder **sonstigen Verkehrsflächen** kommenden Fahrzeugen.

- Fahrzeuge, die ein Nebefahrwasser benutzen, haben **Vorrang vor** den aus **sonstigen Verkehrsflächen** kommenden Fahrzeugen.
- **Fahrzeuge**, die ihren **Liegeplatz verlassen**, haben in jedem Fall den **Vorrang der durchgehenden**, d. h. in Fahrt befindlichen, **Schifffahrt** zu beachten.
- Fahrzeuge, die ein **Haupt- oder Nebefahrwasser queren** oder die dort drehen, haben ebenfalls den **Vorrang der durchgehenden**, d. h. in Fahrt befindlichen **Schifffahrt** zu beachten.
- Auf **Sonstigen Verkehrsflächen** im Hamburger Hafen gelten für Sportfahrzeuge untereinander die Ausweichregeln der KVR. In den Randgebieten gilt die **Rechts-vor-Links-Regel**.
- Beim **Begegnen** auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen muss jedes Fahrzeug nach den Regeln der SeeSchStrO und KVR ausweichen.